

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Info-Dienst möchten wir Sie über Änderungen der Rechtsgrundlagen und des Kontrollsystems für den Ökologischen Landbau informieren. Seit dem letzten Infodienst 12/2021 haben wir Sie immer gezielt und zeitnah über spezifische Anforderungen im neuen Biorecht unterrichtet. Nachdem wir nun ein Jahr Erfahrungen mit der neuen Verordnung (EU) 2018/848 sammeln konnten, ist jetzt wieder ein allgemeiner Infodienst möglich.

Beachten Sie bitte, dass im Zweifelsfall immer der offizielle Gesetzestext gilt und der Infobrief keine rechtlich verbindlichen Auskünfte geben darf.

Eine offizielle Übersichtsseite der EU-Kommission zur Bio-Gesetzgebung finden Sie unter https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/legislation_de.

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Neue Zertifikate ab 2023 in TRACES

Ab dem 01.01.2023 müssen gemäß EU-Bio-Verordnung alle Bio-Zertifikate über das Datenbanksystem TRACES (Trade Control and Expert System) ausgestellt werden. Wie gewohnt erhalten Sie 2023 nach erfolgter Bio-Kontrolle Ihr neues Bio-Zertifikat, dann aber schon im neuen TRACES-Format und abrufbar als PDF unter folgendem Link: <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/directory/publication/organic-operator/index#>. Davor dürfen Sie Ihr altes Zertifikat nutzen und auch Zertifikate Ihrer Lieferanten nach bisheriger Vorlage akzeptieren. Das TRACES-Verzeichnis ist für alle Unternehmen öffentlich zugänglich. Somit können zukünftig die Zertifikate aller bio-zertifizierten Unternehmen in der EU in einem einheitlichen Verzeichnis tagesaktuell abgerufen werden. Zertifikate, die vor dem 01.01.2023 noch im bisherigen Format ausgestellt wurden, behalten bis zur Neuausstellung ihre Gültigkeit, so dass erst 2024 alle Zertifikate vollständig im Verzeichnis abgerufen werden können.

Das nationale Verzeichnis der BVK (Bundesverbands der Öko-Kontrollstellen e.V.) unter www.oeko-kontrollstellen.de bleibt weiterhin bestehen, ebenso die Internetplattform www.bioc.info. Sie können also die über TRACES ausgestellten Bio-Zertifikate auch weiterhin über die bestehenden Verzeichnisse abrufen.

Digitale Kontrolle

Die Digitalisierung der Kontrolle schreitet immer weiter voran. Als Kontrollstelle stehen wir vor der Herausforderung, einerseits immer mehr Prozesse und Ergebnisse digital abzubilden und andererseits die Kunden und das Kontrollverfahren nicht mit unausgereiften technischen Lösungen zu traktieren. Eine gelungene Digitalisierung kann auch nicht darin bestehen, wahllos immer mehr Daten zu sammeln und digital zu speichern. Das Gegenteil ist richtig: die digitale Kontrolle muss das Datensammeln auf das Notwendigste beschränken, da andernfalls die Überschaubarkeit untergraben wird. Ein schnelles Überblättern war auf Papier noch möglich, in Dateien geht das nicht mehr.

Die Grundvoraussetzung für digitale Kontrollen ist der Datenschutz, sowohl von personenbezogenen Daten wie auch der Schutz der Daten und Geräte vor betrügerischer Software. Auf diese Schutzmaßnahmen legt die Prüfgesellschaft allerhöchsten Wert.

Ziel der Prüfgesellschaft ist es, dass während der Kontrolle alle erforderlichen Dateien zwischen den Kontrolleurinnen und Kontrolleuren und den Unternehmen sicher ausgetauscht werden können, insbesondere wenn die Kontrolle offline durchgeführt wird. Hierfür werden wir zukünftig als Datenträger zwischen den verschiedenen Systemen **verschlüsselte Hochsicherheits-USB-Datenträger** verwenden. Damit wird das aufwändige Versenden von Dateien per Email entbehrlich. Jeder Datenträger ist für höchste Sicherheitsstufen zertifiziert und verschlüsselt. Vor und nach jeder Kontrolle wird der Datenträger neu formatiert. Es ist auch möglich, dass Sie unserem Kontrollpersonal einen eigenen, firmeninternen USB-Datenträger zum Datenaustausch zur Verfügung stellen, wenn dieser über einen vergleichbaren Sicherheitsstatus verfügt. Bitte beachten Sie aber, dass wir ausschließlich hochwertige und neu formatierte Datenträger mit hohem Sicherheitsniveau akzeptieren dürfen. Bitte sprechen Sie ggfs. vor der Kontrolle mit Ihrem Fachpersonal für IT-Sicherheit. Sofern Sie einen Austausch der Daten per Email wünschen, bitten wir Sie, bei der Kontrolle einen entsprechenden Internetzugang zur Verfügung zu stellen.

Bitte achten Sie für Ihr eigenes IT-System immer auf aktualisierte Virenschutz- und Betriebssysteme. Bei unsicheren Endgeräten dürfen wir keinen Datenaustausch vornehmen.

Import: Änderungen im Überblick

1. Seit dem 01.01.2022 wird die Bearbeitung der COIs vollständig von den zuständigen Öko-Fachbehörden der Länder vorgenommen. Die Zollbehörden bearbeiten das COI nicht mehr. Der Zoll nimmt die Einfuhrmeldung zum freien Warenverkehr erst nach Freizeichnung des COI durch die zuständige Behörde an. Gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2306 muss das COI ausgestellt sein, bevor die Sendung das Ausfuhrland verlässt. Sowohl die Öko-Behörden als auch die Grenzkontrollstellen überprüfen das Ausstelldatum der COIs und das Versanddatum der Sendungen. Es erreichen uns Berichte darüber, dass Sendungen beanstandet bzw. sogar zurückgesandt werden müssen, wenn diese Vorgaben nicht konsequent eingehalten wurden. Es entstehen so erhebliche Kosten und Risiken für die Unternehmen nur aufgrund von formalen Mängeln im Importprozess, welche nachträglich nicht mehr korrigiert werden können.
Bitte weisen Sie Ihre Exporteure auf die Dringlichkeit dieser Regelung hin. Eine Änderung der Rechtslage ist momentan nicht zu erwarten.
2. Aktualisiertes DG AGRI WORKING DOKUMENT: Wie bereits in einem Rundschreiben mitgeteilt, hat die EU-Kommission ein neues „Working Dokument“ veröffentlicht, welches Probenahmen für Einfuhren bestimmter Produkt- und Herkunftskombinationen vorsieht. Das Arbeitsdokument bezieht sich auf den Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023 und sieht wie bisher für einzelne Produkte und Herkünfte prozentual festgelegte Probenahmen mit anschließender Analyse vor. Zuständig für die Umsetzung sind die zuständigen Landesbehörden am Ort der Einfuhr in die Europäische Union. Sie finden das DG AGRI Dokument auf unserer Internetseite unter Import eingestellt. Wenn Sie als Importeur aus einem der genannten Länder Bio-Erzeugnisse der einzelnen genannten CN-Codes einführen möchten, dann sollten Sie rechtzeitig vorher mit der zuständigen Landesbehörde in Kontakt treten.
Während die Anzahl der betroffenen Produkte und Herkünfte verglichen mit 2022 insgesamt abgenommen hat, wurden die Kontrollmaßnahmen in den Drittländern für eine weitaus größere Anzahl an Produkten und Herkünften verschärft. Es ist daher von einer deutlichen Erhöhung der Kontrollkosten im Drittland auszugehen.
3. Mit Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2049 am 24.10.2022 wurden einige in Indien tätige Kontrollstellen

- aus dem Gleichwertigkeitsverzeichnis gestrichen. Als Grund gab die EU-Kommission die große Anzahl an Kontaminationen mit Ethylenoxid an, welche in Produkten festgestellt wurden, die in Indien produziert und von diesen Kontrollstellen zertifiziert wurden. Mit Durchführungsverordnung (EU) 2023/186 vom 27.01.2023 wurde erneut eine Kontrollstelle aus dem Verzeichnis gestrichen (Letis S.A.).
4. Die Einfuhrregelungen gemäß neuer Bio-Verordnung sehen ein neues Importverfahren vor. Die Liste der als gleichwertig anerkannten Kontrollstellen soll bis Ende 2024 auslaufen, die Liste der als gleichwertig anerkannten Drittländer verliert Ende 2026 ihre Gültigkeit. Danach müssen die Kontrollstellen die EU-Öko-Verordnung entweder 1:1 umsetzen (Konformitätsverfahren) oder es wurde eine Handelsvereinbarung mit dem Drittland getroffen, welches die gleiche Konformitätsgarantie bieten soll wie die Vorschriften der Union (Liste der Handelsvereinbarungen einsehbar unter https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/trade/agreements-trade-organic-products_en). Aufgrund der Übergangsregelungen, welche Ende 2024 bzw. 2026 auslaufen, stellen die Kontrollstellen im Drittland noch Zertifikate aus, welche sich auf die alte Bio-Verordnung 834/2007 mit Durchführungsbestimmung 889/2008 beziehen. Diese dürfen von Ihnen weiterhin akzeptiert werden, solange Ihnen für jede Einfuhr ein korrekt ausgestelltes COI vorliegt.

Neue Rechtsvorschriften für Heimtierfutter

Am 17.01.2023 wurde die Durchführungsverordnung 2023/121 zur Erweiterung der Futtermittelanhangs III verabschiedet. Es wurden insbesondere neue Ausgangsstoffe aufgenommen, die bei der Herstellung von ökologischem Heimtierfutter Verwendung finden. Folgende Erzeugnisse und Stoffe sind ab sofort zur Verwendung in Futtermittel unter den genannten Bedingungen zulässig:

- 11.3.2 Monocalciumphosphat
- 11.3.19 Pentanatriumtriphosphat – nur für Heimtierfutter
- 11.3.27 Dinatriumdihydrogenphosphat – nur für Heimtierfutter
- E 407 Carrageen – nur für Heimtierfutter
- E 410 Johannisbrotkernmehl – nur für Heimtierfutter, nur aus dem Röstprozess gewonnen, wenn verfügbar aus ökologischer Produktion
- E 414 Gummi arabicum – nur für Heimtierfutter; wenn verfügbar aus ökologischer Produktion
- E 415 Xanthan
- 1g599 Illit-montmorillonit-kaolinite
- 3a370 Taurin – nur für Katzen und Hunde; wenn möglich nicht aus synthetischer Produktion
- 4d7 und 4d8 Ammoniumchlorid – nur für Katzen

Offen bzw. noch nicht verabschiedet sind die Vorschriften zur Kennzeichnung von Bio-Heimtierfutter. Hierzu hat die EU-Kommission einen Vorschlag in die öffentliche Konsultation gegeben. Es ist davon auszugehen, dass die Verordnung in den nächsten Monaten beschlossen wird. Es ist ein großer Erfolg, dass die Kommission eine spezielle Regelung für Heimtierfutter akzeptiert hat. Die Kennzeichnungsregelung wird aus dem bislang angewandten privaten Standard für Heimtierfutter übernommen: Es gilt die Kennzeichnung analog zur Lebensmittelkennzeichnung (95% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs müssen biologisch sein, max. 5% dürfen konventionell sein sofern in Anhang III, Teil A (2) der DVO 2021/1165 gelistet). Die Angabe des EU-Bio-Logos wird dann verpflichtend mit Codenummer der Kontrollstelle und Herkunftsangabe. Damit ist endlich eine EU-weit einheitliche Regelung mit eindeutigen Kennzeichnungsvorschriften für den Verbraucher geschaffen. Wir informieren unsere Heimtierfutterhersteller umgehend, sobald die Kennzeichnungsregelung in Kraft getreten ist. Wir gehen davon aus,

dass Restbestände unbegrenzt abverkauft werden dürfen.

Neue Durchführungsverordnung (EU) 2023/121

Am 17.01.2023 wurde die Durchführungsverordnung 2023/121 zur Erweiterung der Futtermittelanhangs III verabschiedet. Geringfügige Änderungen wurden noch im Anhang V, Teil A (Zugelassene Lebensmittelzusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe) vorgenommen:

- E551 Siliciumdioxid: Neue Anwendungsbedingung für Kakao (für Kakao nur zur Verwendung in automatischen Ausgabemaschinen)
- E553b Talkum: nun auch für Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs zulässig
- Einsatz der Verarbeitungshilfsstoffe Hopfenextrakt und Pinienharzextrakt, für antimikrobiologische Zwecke, zukünftig für alle pflanzlichen Produkte zugelassen (Einschränkungen auf Zucker entfällt), wenn verfügbar aus biologischer Produktion
- E418: Gellan muss erst ab 01.01.2026 Bio-Qualität aufweisen

Brexit: Vorerst keine Ausfuhrzertifikate nach Großbritannien erforderlich

Unter Berücksichtigung der offiziellen Informationen der britischen Regierung unter <https://www.gov.uk/guidance/importing-and-exporting-organic-food> benötigen Ausfuhren nach Großbritannien bis auf weiteres kein Certificate of Inspection (COI). Wir gehen davon aus, dass mindestens bis zum Jahresende keine Ausfuhrzertifikate erforderlich sind und werden Sie umgehend informieren, sobald uns hier weitere Informationen vorliegen.

Gastronomie

Die Auslobung von Erzeugnissen der gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen untersteht nicht dem europäischen Recht, sondern muss national geregelt werden. Deshalb ist die Angabe des EU-Bio-Logos für Unternehmen der gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen nicht mehr zulässig.

In Deutschland wurde im § 6 des neuen Öko-Landbaugesetz eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aufgenommen. Bisher liegt nur ein Referentenentwurf für eine nationale Regelung in Deutschland vor. Welche Kennzeichnungs- und Kontrollvorschriften am Ende gelten werden, ist noch nicht bekannt. Es bleibt nur zu hoffen, dass die Regelungen praxisnah getroffen werden und zu einem breiteren Einsatz von Bioprodukten in der Außer-Haus-Verpflegung führen.

Reinigung und Desinfektion

Auch wenn es bis zum 01.01.2024 noch keine Liste mit zugelassenen oder verbotenen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln geben wird, besteht für den Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln bereits eine Dokumentationspflicht. Ziel ist, dass eine Kontamination mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln weitestgehend ausgeschlossen wird. Deshalb sollten die Unternehmen unbedingt die eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel (Handelsnamen) bei den Vorsorgemaßnahmen dokumentieren, zumindest für alle produktberührenden Flächen und Maschinen.

Zur Wiederholung: Zugelassene konventionelle Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe

In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 wurden die Listen bestimmter Erzeugnisse veröffentlicht, die u. a. die Anhänge VIII und IX der VO (EU) 889/2008 ersetzen. Es geht also um zugelassene Zusatzstoffe, Hilfsstoffe sowie konventionelle Zutaten. Für die Liste der zugelassenen konventionellen Zutaten (der jetzige Anhang IX) gilt eine ausreichende Übergangsfrist **bis zum 31.12.2023**. Danach dürfen nur noch folgende Zutaten in konventioneller Qualität bis max. 5% eingesetzt werden:

- Arame-Alge, Hijiki-Alge
- Lapacho-Rinde für Kombucha und Teemischungen
- Überzüge/Därme für Würste; auch Umhüllungen aus pflanzlichen Rohstoffen sind zugelassen
- Gelatine nicht aus Schwein
- Milchmineral (Pulver oder flüssig) nur als Kochsalzersatz
- Wildfische und andere wilde Wassertiere und Produkte hieraus, nur wenn nicht aus ökologischer Aquakultur verfügbar; nur aus nachhaltiger Fischerei.

Damit darf z.B. Lachs aus Wildfang nicht mehr verwendet werden, wenn ausreichend Bio-Lachs verfügbar ist.

Sofern Sie zugelassene konventionelle Zutaten in Ihren Produkten verwenden, prüfen Sie bitte Ihre Rezepturen im Hinblick auf die neue Positivliste und achten Sie bitte unbedingt auf eine rechtzeitige Rezeptur- und Etikettenumstellung. Ab dem 01.01.2024 gilt die neue Positivliste (Anhang V Teil B der VO 2021/1165), d.h. ab diesem Datum muss die Produktion und Kennzeichnung konform zur neu geltenden Positivliste erfolgen. Erzeugnisse, die nach der Maßgabe des alten Anhangs vor dem 1. Januar 2023 **produziert** wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Zur Wiederholung: Zugelassene konventionelle Aromen und Aromaextrakte

Seit dem 01.01.2022 sind für Bioprodukte nur solche natürlichen Aromen zulässig sind, die zu mind. 95% aus der namensgebenden Frucht (sogenannte FTNF-Aromen) stammen oder als natürliches Aromaextrakt deklariert sind. Aromen, die nur teilweise oder nicht aus dem namensgebenden Rohstoff stammen (Aromenkategorie „natürliches Aroma“) sind nicht mehr zulässig. Hersteller, die Aromen für Ihre Bio-Produkte verwenden, müssen sich also immer bestätigen lassen, dass diese unter die genannten Kategorien fallen und ihre Kennzeichnung gemäß Aromenverordnung anpassen. Die Aromen zählen zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs und sind damit – wenn sie in konventioneller Qualität eingesetzt werden – mengenmäßig beschränkt (max. 5%).

Auch Halbfabrikate, welche noch nach altem Recht produziert wurden und natürliche Aromen enthalten, dürfen nicht mehr für Bio-Produkte eingesetzt werden. Dies trifft auch auf Teemischungen zu, welche zugekauft und anschließend in Endverbrauchergeräten abgefüllt werden. Leider hat dies im letzten Kontrolljahr zu zahlreichen Verstößen geführt, da im Vertrauen auf den Lieferanten die Zusammensetzung der aromatisierten Teesorten nicht weiter überprüft wurde.

Vorsorgemaßnahmen

Im abgelaufenen Jahr haben wir bei allen Unternehmen die Vorsorgemaßnahmen abgefragt und in elektronischer Form dokumentiert.

Die Vorsorgemaßnahmen selbst sind eine Präzisierung der allgemeinen Sorgfaltspflicht des Unternehmers im Lebensmittelrecht. Die Sorgfaltspflicht ist so definiert, dass der Unternehmer jederzeit für alle Prozesse und Erzeugnisse im Unternehmen die Verantwortung trägt. Und in der Umsetzung auf das Biorecht bedeutet das, dass Sie für Ihr gesamtes Unternehmen dafür die Verantwortung tragen, dass es nicht zu Vertauschungen, Vermischungen oder Verunreinigungen durch oder mit konventionellen Erzeugnissen oder unzulässigen Mitteln kommt. Eigentlich gar nichts Neues, aber eine permanente Verpflichtung. Deshalb fordert das Biorecht ausdrücklich, dass die Vorsorgemaßnahmen bei jeder Kontrolle geprüft und aktualisiert werden. Bitte halten Sie deshalb bei der Kontrolle eine Übersicht bereit, ob es aufgrund dieser allgemeinen Sorgfaltspflicht zu Änderungen in Ihren innerbetrieblichen Prozessen gekommen ist (z.B. neue Produkte, neue Anlagen, Beauftragung neuer Subunternehmer usw.). Diese Anpassungen müssen dann bei der Kontrolle in die Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen übernommen werden.

Umgang mit Rückständen

Seit über einem Jahr gelten die neuen Maßnahmen beim Vorhandensein von nicht zugelassenen Stoffen und Erzeugnissen. Der Unternehmer muss zunächst einmal alle Funde von Rückständen und anderen nicht zugelassenen Stoffen und Erzeugnissen selbst bewerten. Im Falle eines begründeten oder nicht aufhebbarer Verdacht ist die Kontrollstelle zu informieren. Über die dazugehörigen Regelungen haben wir Sie in den vergangenen Infodiensten unterrichtet.

Erfreulicherweise haben wir festgestellt, dass die mit uns verbundenen Unternehmen ihren Verpflichtungen weitestgehend nachgekommen sind und Positivbefunde in Analysen erst einmal selbst ausgewertet und beurteilt haben. Während die EU-Verwaltung dazu neigt, jede positive Analyse einer amtlichen Untersuchung zu unterziehen, werden national und international von Verbänden Verfahren entwickelt, wie Unternehmen verantwortungsvoll mit Analyseergebnissen umgehen können. Sobald es hierzu berichtenswerte Neuigkeiten gibt, werden wir das an unsere Vertragspartner weiterleiten.

Veranstaltungen des Bundesverbandes der Öko-Kontrollstellen (BVK)

Der BVK hat zusammen mit dem BÖLW auch 2022 einen Fachtag „Bio-Recht“ veranstaltet. Das Online-Format hat sich hierbei als überaus positiv erwiesen, so dass auch in der Zukunft der Fachtag als Online-Veranstaltung durchgeführt werden wird. Der Termin für 2023 wird der **29.06.2023** sein. Es erwarten Sie wieder spannende Themen und qualifizierte Referentinnen und Referenten. Das professionell geführte Onlineformat erlaubt eine breite Einbindung aller Teilnehmenden in die Veranstaltung. Durch die Vermeidung von An- und Abreisen ist dieses Format auch ökologischer als eine Präsenzveranstaltung.

Erweiterung der Zertifizierungen um Kosmetik- und Naturprodukte-Standards und den Nachhaltigkeitsstandard CSE

Wir freuen uns sehr, unseren Kunden ab sofort eine Zertifizierung der folgenden Standards anbieten zu können.

NCS: Natural Cosmetics-Standard

NCS ist eine Produktzertifizierung für Naturkosmetik. NCS-Produkte erfüllen höchste Qualitätsstandards und stehen für konsequent nachhaltige Naturkosmetik. Das NCS-Logo bietet die folgenden Auslegungsmöglichkeiten: Naturkosmetik, vegane Naturkosmetik, Biokosmetik sowie vegane Biokosmetik. NCS ist in den BNN-Sortimentsrichtlinien gelistet.

NCP: Nature-Care-Product-Standard

NCP ist eine Produktzertifizierung für Naturprodukte. Das Siegel ist für alle Non-Food-Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen konzipiert, wie Wasch- und Reinigungsmittel, Hygieneartikel, Pflegemittel für Gegenstände, Spielzeug, Kerzen oder Düngemittel, die aus natürlichen Inhaltsstoffen bestehen und die Umwelt nicht unnötig belasten. Das NCP-Logo bietet zusätzlich eine Vegan-Auslobung und ist in den BNN-Sortimentsrichtlinien gelistet.

CSE: CSE steht für **Certified Sustainable Economics**, was zertifiziert nachhaltige Wirtschaft bedeutet. Die CSE-Zertifizierung ist eine innovative, ganzheitliche branchenübergreifende Nachhaltigkeitszertifizierung für Unternehmen und nachhaltig orientierte Organisationen.

Bei Interesse an diesen Zertifizierungen sprechen Sie uns an. Wir lassen Ihnen gerne weitere Informationen zukommen.

Internet

EU-Bio-Verordnung

Alle Verordnungen im Einzelnen können Sie anhand unserer Internet-Fundstellenliste im Originaltext lesen.

Portal zum Recht der EU: EUR-Lex
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/oekolandbau_node.html

Sonstige

Nationales Verzeichnis aller kontrollierten Biounternehmen in Deutschland und Luxemburg mit Zertifikaten zum Ausdrucken
www.oeko-kontrollstellen.de

Ökolandbauportal mit umfangreichen Informationen für alle Verarbeitungsbereiche
www.oekolandbau.de

Bio-Siegel
www.bio-siegel.de

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft
www.boelw.de

Informationen zum Thema Gentechnik
www.transgen.de

IMPRESSUM

Prüfgesellschaft ökologischer Landbau mbH

Bahnhofstraße 9, 76137 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 626840-0 Fax: 0721 / 626840-22

E-mail: kontakt@oeko007.de
Internet: www.pruefgesellschaft.bio